



Version 1.7.2007

## Ergänzende, spezifische Bedingungen zur Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus der EU

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) publizierten Einfuhrbedingungen - vollständige Informationen siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch).

**Achtung: Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder kupierter Rute ist verboten.** Ausgenommen sind lediglich Hunde im Ausland wohnhafter Halter, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz kommen oder die Einfuhr als Umzugsgut. Als Umzugsgut gelten nur Tiere, die vor der Einreise bereits längere Zeit von der zuziehenden Person gehalten worden sind, sie müssen grundsätzlich zeitgleich mit dem Zuzug eingeführt werden. Bitte erkundigen sie sich rechtzeitig VOR einer Einfuhr eines solchen Hundes beim Eingangszollamt über die genauen Formalitäten, und ob die Kriterien betreffend Ferien oder Umzugsgut in Ihrem Fall zutreffen. Einige Informationen betreffend Umzugsgut finden Sie auch unter [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch) => Zollinformationen Private => Umzug, Heirat, Erbschaft. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so werden an Ohren und/oder Rute kupierte Hunde an der Grenze zurückgewiesen.

Dossiers zur Prüfung von „aus medizinischen Gründen amputierten Tieren“ müssen VOR der Einfuhr dem BVET eingereicht werden. Ohne umfangreiche Unterlagen mit eindeutigen Beweisen (inkl. amtliche Bestätigungen) können medizinische Gründe nicht anerkannt werden. .

Bitte lesen Sie dazu auch das Dokument: „Fragen und Antworten zu kupierten Hunden“.

### Einfuhrbedingungen:

**Zur Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus der EU ist keine seuchenpolizeiliche Bewilligung notwendig** (für Tiere aus Drittländern, die nach einem Transit durch die EU in die Schweiz einreisen gelten die Einfuhrbestimmungen für Hunde, Katzen oder Frettchen aus Drittländern).

Unabhängig davon, ob Hunde, Katzen und Frettchen als „Heimtiere“ oder „zu Handelszwecken“ (Kriterien siehe weiter unten „Einfuhrdokumente“ ) eingeführt werden, müssen sie grundsätzlich folgende Einfuhrbedingungen erfüllen:

#### 1. Kennzeichnung

Hunde, Katzen und Frettchen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein (gut lesbare Tätowierungen werden beim Grenzübertritt noch in einer Übergangsphase bis zum 30. Juni 2011 akzeptiert. Der Mikrochip muss mit Standardlesegeräten lesbar sein, also der ISO-Norm 11784 oder Anhang A der ISO-Norm 11785 entsprechen - andernfalls ist ein geeignetes Lesegerät mitzuführen.

Führen Sie einen Hund definitiv in die Schweiz ein, so planen Sie bitte innerhalb der ersten 10 Tage nach der Einfuhr einen Besuch bei Ihrem Tierarzt ein: alle Hunde, die in der Schweiz gehalten werden, müssen von einem Tierarzt in einer Datenbank registriert werden (in der Regel müssen die Hunde hierfür mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, in einigen Kantonen werden für ältere Hunde jedoch auch noch bereits bestehende und lesbare Tätowierungen akzeptiert).

#### 2. Tollwutimpfung

Hunde, Katzen und Frettchen müssen im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers **gegen Tollwut geimpft** sein. Die Impfung muss mindestens **21 Tage vor der Einfuhr** durchgeführt worden sein, mit einem inaktivierten Impfstoff eines Wirkungsgrades von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm). Bei mehrmals geimpften Tieren entfällt die Wartefrist von 21 Tagen, wenn die Tiere stets innerhalb der vom Impfstoffhersteller angegebenen Gültigkeitsdauer nachgeimpft wurden.

**Unter drei Monate alte Jungtiere** aus der EU dürfen nur dann ungeimpft in die Schweiz verbracht werden, wenn sie ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind **oder** wenn für sie eine tierärztliche Bestätigung vorliegt, wonach sie seit der Geburt am Ort gehalten wurden, an dem sie geboren worden sind, und nie mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, die einer Infektion mit

Tollwut ausgesetzt gewesen sein könnten.

### **Einfuhrdokumente:**

Je nachdem, ob es sich um „Heimtiere“ handelt oder um „Einführen zu Handelszwecken“, unterscheiden sich die Anforderungen an die Einfuhrdokumente. Bitte lesen Sie daher folgende Definition, damit Sie wissen, welche Einfuhrdokumente für die geplante Einfuhr die richtigen sind:

Hunde, Katzen und Frettchen gelten als Heimtiere, wenn sie

- a) aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden (oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind), und
  - b) ihre Eigentümer (oder eine andere vom Eigentümer beauftragte Person) begleiten, und
  - c) nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.
- Werden Hunde, Katzen oder Frettchen hingegen unbegleitet eingeführt und/oder nicht als Gefährten im Haushalt gehalten und/oder sind sie dazu bestimmt, verkauft oder jemand anderem übertragen zu werden, so gelten sie als Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken.

#### **A) Einfuhrdokumente für als „Heimtiere“ geltende Hunde, Katzen und Frettchen:**

Heimtiere müssen beim Grenzübertritt aus der EU von einem EU-Heimtierausweis (gemäss Verordnung 998/2003/EG) begleitet sein. Bei Wiedereinführen von Schweizer Tieren ist dementsprechend der (rote) Schweizerische Heimtierausweis notwendig.

Der Heimtierausweis muss von einer von der Veterinärbehörde des Herkunftslandes dazu bevollmächtigten Tierärztin oder einem Tierarzt ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- b. das Signalement des Tieres;
- c. die Nummer des Mikrochips (oder der Tätowierung);
- d. das Datum der Impfung gegen Tollwut, die Gültigkeitsdauer der Impfung, die Art des Impfstoffes, den Namen des Herstellers und die Produktionsnummer;
- e. die handschriftliche Unterschrift der Tierärztin oder des Tierarztes.

Es ist zu empfehlen, ein Foto des Tieres in den Heimtierausweis einzukleben.

#### **B) Einfuhrdokumente für Hunde, Katzen und Frettchen „zu Handelszwecken“ (lesen sie dazu auch das Dokument „TW Import von Hunden und Katzen aus der EU und die Umsetzung der Importbestimmungen ab 1. Juli 2007“):**

Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken müssen von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sein, indem ein **amtlicher** Tierarzt /Tierärztin des Herkunftslandes bestätigt, dass er 24 Stunden vor dem Versand eine klinische Untersuchung durchgeführt hat und die Tiere gesund und transportfähig sind. Die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tiere sowie die korrekte Tollwutimpfung sind ebenfalls in diesem Gesundheitszeugnis zu bescheinigen. Anwendbar ist die von TRACES generierte Version des Zeugnisses „92/65E1 Vögel, Hasentiere, Katzen, Hunde und Frettchen“. Zudem muss der **amtliche** Tierarzt / Tierärztin des Herkunftslandes eine elektronische <sup>1</sup>TRACES-Meldung absetzen.

#### **Bitte beachten sie zudem folgende Punkte:**

1. Hunde, Katzen und Frettchen, die definitiv in die Schweiz eingeführt werden, sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Importeur muss den Zollbehörden von sich aus die Einfuhr zoll- oder mehrwertsteuerpflichtiger Tiere melden.
2. Eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist notwendig zur Haltung von Wildtieren (z.B. Frettchen), zum Handel oder zur Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen, Kleintiermärkte, Zoos, Zirkusse und Tierversuche. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.
3. Zur Ein- und Durchfuhr aller Tierarten, die in den Anhängen I-III der Washingtoner Artenschutzkonvention (CITES) aufgeführt sind, und aller nichtdomestizierten Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien ist in jedem eine artenschutzrechtliche Bewilligung notwendig, siehe BVET Webseite > Handel mit Wildtieren/ -pflanzen (z.B. Bengal-Katzen).

---

<sup>1</sup> **TRACES** (Trade Expert Control System): integriertes tierärztliches Informatiksystem nach der Entscheidung 2003/24/EG. Es dient beim Tier- und teilweise Warenverkehr mit der EU zum Informationsaustausch zwischen den im Herkunfts- und Bestimmungsland zuständigen Veterinärbehörden. Mehr Informationen s. Rubrik „Grenztierärztliche Kontrolle – TRACES“.

<sup>2</sup> sobald das Zeugnis in dieser Form im TRACES verfügbar ist (s. RL 2007/265/EG, Abl L114 vom 1.5.2007, S. 17); bis zu diesem Zeitpunkt gilt weiterhin das Muster „998/2003 Hunde, Katzen, Frettchen“.